



Inhalt

Top-Thema »

Jahresendstrategie: Wie Sie 2006 noch effektiv das Einkommen senken und kräftig Steuern sparen .. Seite 81

Die Zeit ab November bis zum Jahresende vergeht schnell. Doch sollten Sie neben den Weihnachtsvorbereitungen und Silvesterplanungen nicht vergessen, sich über Ihre Steuererklärung 2006 Gedanken zu machen. Lesen Sie hier, was Sie bei Ihrer Jahresendstrategie unbedingt beachten sollten.

Tipp »

Mietverluste: Fiskus muss Minusbeträge meist auf Dauer anerkennen Seite 82

Möchten Sie eine Immobilie erwerben oder bauen, um diese anschließend zu vermieten? Um über eine Steuererstattung zu einem Investitionszuschuss durch den Fiskus zu gelangen, kommt es entscheidend auf Ihre Einkünfteerzielungsabsicht an. Wir zeigen Ihnen, worauf Sie achten sollten.

Strategie »

Geldanlage: Runter mit Kapitaleinnahmen und Spekulationsgewinnen . Seite 85

Zinsen und Dividenden. War das Börsenjahr für Sie gut, so sollten die steuerpflichtigen Einkünfte noch gedrückt werden. Wir zeigen die besten Strategien.



Liebe Steuer-Sparer,

Der Jahreswechsel rückt näher. Das werden sicherlich schöne festliche Tage, Weihnachten, Silvester, Jahreswechsel! Doch dann kommt der 1. Januar. Dieser Tag sieht Gesetzesänderungen in Kraft treten – da werden wir ganz schnell wieder nüchtern. Willkommen in Deutschland im Jahr 2007.

Da kommt nämlich die 3-Prozentpunkte-Erhöhung bei der Mehrwertsteuer. Einige Unternehmer versuchen, sie jetzt schon vorwegzunehmen, indem sie jetzt unauffällig die Preise erhöhen und die Mehreinnahme bis zum Jahresende in die eigene Tasche stecken. Ein übler Trick. Wache Kunden fallen nicht darauf herein.

Andere Hersteller, gerade bei Lebensmitteln und anderen Waren des täglichen Bedarfs, arbeiten mit dem Füllmengentrick. Waren, die Sie immer schon gekauft haben, werden wie immer verpackt, vielleicht mit ein paar kleinen Veränderungen. Der Preis bleibt gleich. Nur die Füllung der Packung ist geringer geworden. So etwas merkt nur der super-wachsamen Kunde, der am Regal regelmäßig die 1000-Gramm-Preisauszeichnungen vergleicht. Wer macht das schon?

Der Staat macht auch mit bei diesem Bürger-Schröpf-Spiel. Die Mehrwertsteuererhöhung werden fast alle spüren. Aber auch die Sparer werden irgendwann merken, dass von den Zinserträgen nicht so viel bleibt wie bisher. Der Grund: Der Sparerfreibetrag erlebt zum dritten Mal in seiner Karriere eine Kürzung. Nur noch ein lächerlich kleiner Betrag Ihrer Erträge bleibt steuerfrei. Angesichts der vom gleichen Staat immer wieder ausgesprochenen Sparappelle zur Altersvorsorge ist das äußerst widersprüchlich. Aber, wie sagte einst der erste Bundeskanzler der Bundesrepublik, Konrad Adenauer: „Was schert mich mein Geschwätz von gestern?!“ Schöner Spruch. Alle seine Nachfolger haben den Satz ernst genommen – auch die Bundeskanzlerin.

Michael Opoczynski, Herausgeber

Jahresendstrategie: Wie Sie 2006 noch effektiv das Einkommen senken und kräftig Steuern sparen

Kosten vorziehen und Einnahmen verschieben: Diese Vorgehensweise führt zusammen mit der Ausnutzung der aktuellen Rechtslage zu einer Optimierung der Steuerlast

Das Jahresende rückt immer näher. Doch bevor es um die Pläne für die Silvesterfeier geht, sollten Sie sich über die anschließend zu erstellende Steuererklärung für 2006 Gedanken machen. Wer in dieser Hinsicht jetzt noch handelt, kann die Abgaben an das Finanzamt noch effektiv senken und zudem auch noch die richtigen Weichen für 2007 stellen. Dabei gilt grundsätzlich die bewährte Regel, Ausgaben vorzuziehen und Einnahmen ins kommende Jahr zu verschieben.

Da es im Privatbereich auf den Zahlungstermin ankommt, gelingt dies nur mit Aktivitäten bis Silvester. Doch anders als in früheren Zeiten müssen Steuerzahler eine Reihe von Gesetzesänderungen beachten und mit in die Jahresendstrategie einbeziehen:

- Schnell noch etwa über einen Medienfonds Verlustzuweisungen zu generieren, gelingt nicht mehr. Die roten Zahlen werden erst später verrechnet.

Weiter auf S. 87

Mietverluste: Fiskus muss Minusbeträge meist auf Dauer anerkennen

Auch bei langjährig roten Zahlen darf das Finanzamt keine Liebhaberei unterstellen. Verluste sind ohne Rückfragen zu akzeptieren. Ausnahmen gelten nur für Sonderfälle.

Wird eine Immobilie erworben oder gebaut, fallen besonders in den Anfangsjahren negative Einkünfte an. Das liegt an den hohen Finanzierungsaufwendungen durch Schuldzinsen und Disagio, der Abschreibung sowie den laufenden Kosten. Mieten hingegen fließen nicht immer sofort oder in erwarteter Höhe. Diese Verluste lassen sich dann mit positiven anderen Einkünften wie etwa Zinsen, Gewinnen oder dem Arbeitslohn verrechnen, so dass die Steuererstattung zu einem Investitionszuschuss durch den Fiskus führt.

Dabei muss sich das Finanzamt in Hinsicht auf vermietete Grundstücke erfreulicherweise großzügig zeigen. Denn Liebhaberei liegt nur in Ausnahmefällen vor, generell sind die roten Zahlen ohne Nachweis von Überschussprognosen absetzbar.

Die Grundsätze

Keine steuerlichen Einkünfte, sondern ein Vorgang auf der privaten Ebene liegt vor, wenn auf Dauer gesehen kein positiver Ertrag zu erwarten ist. In diesem Fall sind sämtliche Verluste nicht mit anderen Einkünften verrechenbar, es liegt Liebhaberei vor. Diese Auffassung des Finanzamts etwa für Unternehmer und Freiberufler gilt aber erfreulicherweise nicht bei Immobilienbesitzern, bei denen eine großzügigere Auslegung vorgenommen wird. So ist bei auf Dauer angelegter Vermietungstätigkeit allgemein und ohne weitere Prüfung davon auszugehen, dass ein Einnahmeüberschuss erwirtschaftet wird. Eine Prüfung entfällt, wenn zu Beginn der Vermietung nichts für eine Befristung (etwa späterer Hausverkauf oder Eigennutzung) spricht. Nur im Zweifelsfall müssen Vermieter nachweisen, dass der Kauf oder Bau einer Immobilie ausschließlich für Zwecke der Vermietung gedacht war. Dieser Grundsatz gilt lediglich bei einer Reihe von Sondersituationen nicht mehr:

- Kurzfristige Verträge, die auf eine nur vorübergehende Vermietung schließen lassen.
- Es ist von vornherein klar, dass die Immobilie nach Ablauf der ersten Verlustphase wieder verkauft oder selbst genutzt werden soll.
- Es handelt sich um eine Vermietung an Angehörige.
- Das Haus ist besonders aufwändig gestaltet oder ausgestattet und der besondere Wohnwert wird nicht angemessen in der Miethöhe berücksichtigt.
- Ferienwohnungen, die nicht ausschließlich an Gäste vermietet werden oder deren Belegung deutlich unter der ortsüblichen Quote liegt.

In diesen Fällen geht das Finanzamt erst einmal davon aus, dass keine Einkunftserzielungsabsicht vorliegt. Folge: Die Verluste sind nur absetzbar, wenn über die Laufzeit hinweg ein Totalüberschuss erzielt werden kann. Dies muss der Wohnungseigentümer über eine Prognoserechnung nachweisen.

Der übliche Fall: Die vermietete Immobilie

Finanzbeamte dürfen auch bei beständigen Mietverlusten nicht danach fragen, ob der Hauseigentümer irgendwann einmal mit Überschüssen rechnen kann. In einem aktuellen Urteil verweist der BFH die Finanzämter erneut in die Schranken, wenn es um Immobilien geht (IX R 35/05). Es ging erneut um das beliebte Streitthema Liebhaberei, das auch bei üppigen roten Zahlen tabu bleibt. Eine Wohnung wurde möbliert ständig wechselnden Mietern für kurze Zeit überlassen, oft sogar ohne schriftlichen Vertrag. Die negativen Einkünfte beliefen sich jährlich auf rund 10.000 Euro. Das Finanzamt erkannte die Minusbeträge nicht an und wollte sie daher auch nicht mit anderen Einkünften verrechnen. Das Argument: Die vom Vermieter angeforderte Prognose über den weiteren wirtschaftlichen Verlauf hatte ergeben, dass sich auch langfristig kein Totalüberschuss einstellen werde.

Eine solche Einnahmekalkulation dürfen die Beamten vom Hauseigentümer aber weder anfordern noch anschließend das Ergebnis auswerten. Wie bereits mehrfach zuvor hat der BFH auch in diesem Fall die eindeutige Auffassung vertreten, dass bei einer dauerhaften Vermietung grundsätzlich und ohne Nachweis von einem Einnahmeüberschuss auszugehen ist.

Die Vorgabe: Das Finanzamt darf Überschusserzielungsabsicht auch bei dauerhaft roten Zahlen nicht in Frage stellen. Der Gesetzeswortlaut zu den Mieteinkünften geht pauschal davon aus, dass ein Vermieter auf Dauer ein Plus erwirtschaften will. Hieran darf generell nicht gezweifelt werden. Der Verlustansatz ist nur in Ausnahmefällen in Frage zu stellen, etwa bei Ferienwohnungen oder einer kostenlosen Vermietung an Verwandte. Kurzfristige Verträge mit wechselnden Mietern gehören aber nicht zu den Ausnahmen, da Wohnung oder Haus auf Dauer für eine Vermietung bereitgehalten werden.

Die Konsequenz: Damit ist unerheblich, ob Hypothekenzinsen und laufende Kosten die realisierten Mieteinnahmen auffressen. Denn ein solches Resultat kann sich nur anhand einer nicht zulässigen Prognose ergeben. Somit darf das Finanzamt die finanziellen Hin-

tergründe im Regelfall nicht erfragen und muss stur von der Einkünfteerzielungsabsicht ausgehen. Dabei spielt es noch nicht einmal eine Rolle, wenn Mietverträge mündlich abgefasst sind.

Praxisauswirkung: Somit müssen Finanzbeamte bei der Fremdvermietung generell davon ausgehen, dass die Immobilienbesitzer langfristig einen Überschuss erwirtschaften wollen. Daher entfällt auch die tatsächliche Überprüfung, ob das auch später wirklich eintritt. Nur im Zweifelsfall müssen Vermieter nachweisen, dass Kauf oder Bau einer Immobilie ausschließlich für Zwecke der Vermietung gedacht war und schwarze Zahlen möglich sind. Das gilt beispielsweise, wenn einiges für eine geplante befristete Vermietung - wie etwa ein späterer Hausverkauf oder eine Eigennutzung - spricht. Grundsätzlich gelingt der problemlose Abzug von Verlusten daher nur bei einer Dauervermietung.

Der BFH hat in den vergangenen Monaten eine Reihe von für Vermieter positiven Urteilen gefällt. Genereller Tenor: Verluste sind ohne Bedenken abziehbar.

- Die historische Bausubstanz des vermieteten Gebäudes spricht ebenso wenig gegen die typisierende Annahme der Einkünfteerzielungsabsicht wie die aus Gründen des Denkmalschutzes bedingte Unabgeschlossenheit der Wohnungen. Wer vermietet oder vermieten will, nutzt sein Gebäude nicht zu eigenen Wohnzwecken, auch wenn er dabei ohne Einkünfteerzielungsabsicht handelt (IX R 3/05).
- Im Rahmen der Einkunftsart Vermietung und Verpachtung besteht eine typisierende Annahme, dass eine langfristige Vermietung in der Regel letztlich zu positiven Einkünften führt. Daher erfolgt auch keine Prüfung, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Vermietungsobjekts sowie anfallende Schuldzinsen mittels Darlehen finanziert, aber erst einmal nicht getilgt werden (IX R 10/04).
- Hat der Besitzer den Entschluss endgültig gefasst, auf Dauer zu vermieten, so wird die Einkünfteerzielungsabsicht auch nicht dadurch ausgeschlossen, dass das bebaute Grundstück nach dem Beginn seiner Vermietungstätigkeit auf Grund eines neu gefassten Entschlusses veräußert wird (IX R 18/04).
- Eine Überschussprognose ist bei den Vermietungseinkünften nur anzustellen, wenn sich aus der besonderen Art der Vermietungstätigkeit ein Beweiszeichen gegen das Vorliegen der Einkünfteerzielungsabsicht ergibt (IX R 35/05).
- Vergebliche Planungskosten sind absetzbar. Dabei spielt es keine Rolle, ob und inwieweit die nicht verwirklichte Planung in ein tatsächlich errichtetes Gebäude eingegangen ist (IX B 110/05).
- Wird die Herstellung einer Mietwohnung wegen Baumängeln rückgängig gemacht, stellen Abfindung und Gebühren vorab entstandene vergebliche Werbungskosten dar (IX R 3/04).
- Muss der Kaufvertrag aufgehoben werden, weil die Bank die Finanzierung entgegen früheren Zusagen nicht übernimmt, stellen

Schadensersatzzahlungen, Rechtsanwalts- und Notarkosten vorab entstandene vergebliche Werbungskosten bei den Vermietungseinkünften dar (IX R 45/05).

- Wird eine nur an wechselnde Gäste vermietete Ferienwohnung wegen fehlender Ertragsaussichten verkauft, werden lediglich die aufgewendeten Kosten begrenzt. Daher bleiben die Aufwendungen absetzbar, solange der Verkauf noch nicht realisiert werden kann (IX R 74/00).

Die Ausnahme: Kurze Mietdauer

Eine Prüfung auf Liebhaberei entfällt, wenn zu Beginn der Vermietung nichts für eine Befristung wie Hausverkauf oder Eigennutzung spricht. Im Zweifelsfall müssen Vermieter nachweisen, dass der Kauf oder Bau einer Immobilie ausschließlich für Zwecke der Vermietung gedacht war. Sonst geht das Finanzamt davon aus, dass keine Einkünfteerzielungsabsicht vorliegt. Folge: Verluste sind nur absetzbar, wenn über die Laufzeit hinweg ein Totalüberschuss erzielt werden kann.

Von dauerhafter Vermietung ist aber auch noch auszugehen, wenn sich die Verhältnisse unerwartet kurzfristig ändern. Maßgebend ist der ursprüngliche Wille. Lediglich in einigen Sonderfällen unterstellt die Finanzverwaltung automatisch nicht auf Dauer angelegte Verhältnisse. Das gilt, wenn

- der Vermieter sich vertraglich die Option eingeräumt hat, die Immobilie nach einigen Jahren zurückgeben zu dürfen.
- bereits bei Erwerb oder Bau die Weiterveräußerung beabsichtigt wird. Dies kann sich aus kurzfristigen Miet- oder Darlehensverträgen sowie konkreten Verkaufsgesuchen ergeben.
- Wohnung oder Haus innerhalb von fünf Jahren nach Erwerb oder Bau verkauft, selbst genutzt oder kostenlos an Dritte vermietet werden. Je kürzer die Frist, desto eher liegt keine Einkünfteerzielungsabsicht vor.

In diesen Fällen werden die Einkünfte nur erfasst, wenn Steuerpflichtige einen Überschuss über die entsprechend verkürzte Laufzeit prognostizieren oder eine grundsätzliche Einkünfteerzielungsabsicht nachweisen.

Tipp: Betroffene sollten bei solchen kurzfristigen Vorgängen argumentieren, dass die Verkaufs- oder Wohnabsicht plötzlich und erst im Nachhinein aufgetreten ist. Hilfreich sind familiäre (etwa eine anstehende Scheidung oder Familienzuwachs), wirtschaftliche (etwa der Liquiditätsengpass in der Firma) oder berufliche Gründe (etwa ein Umzug oder die Notwendigkeit eines heimischen Büros in einer größeren Wohnung).

Das Familienmodell: Vermietung an Angehörige

In diesem Fall sind nur die tatsächlich erhaltenen Einnahmen zu versteuern. Es kommt stets zu einer Kürzung der Werbungskosten, wenn die Miete weniger als 56 Prozent der ortsüblichen Marktmiete beträgt. Liegt die Miete zwischen 56 und 74,9 Prozent, muss eine

Überschussprognose vorgelegt werden. Bringt diese ein positives Ergebnis, können beim Ansatz von mindestens 56 Prozent der üblichen Miete alle Kosten geltend gemacht werden.

Hinweis: Die Grenze wurde 2004 von 50 auf 56 Prozent angehoben, auch für Altverträge. Laut Finanzverwaltung wird das Mietverhältnis auch dann anerkannt, wenn die hierfür erforderliche Mietanpassung über der zulässigen Kappungsgrenze des BGB (höchstens 20 Prozent in drei Jahren) liegt.

Werden weniger als 56 oder mangels Überschuss weniger als 75 Prozent der ortsüblichen Miete erzielt, sind die Aufwendungen in einen entgeltlichen und einen unentgeltlichen Teil zu splitten.

Vereinbarte Miete pro Monat	800	400
Ortsübliche Miete	1.000	1.000
Verhältnis zur üblichen Miete	80 Prozent	40 Prozent
Kosten im Jahr	10.000	10.000
Einnahmen (zwölf Monate)	9.600	4.800
- Werbungskosten (100/40 Prozent)	- 10.000	- 4.000
Steuerliche Mieteinkünfte	- 400	+ 800

Ergebnis: Wenn es mehr Geld von der Verwandtschaft gibt, kann dem Finanzamt ein Verlust deklariert werden.

Checkliste zur verbilligten Überlassung der Wohnung

- Miete über 75 Prozent: Die Kosten sind stets voll absetzbar. Liebhaberei wird nicht geprüft.
- Miete zwischen 75 und 56 Prozent: Die Kosten sind bei nachgewiesenem Totalüberschuss voll absetzbar. Diese Variante ist steuerlich meist die lukrativste Alternative. Ohne ermittelte schwarze Zahlen sind die Kosten nur anteilig absetzbar.
- Miete unter 56 Prozent: Diese Variante ist steuerlich grundsätzlich unattraktiv, da sich die Werbungskosten nur anteilig auswirken. Eine Überschussprognose hilft hier nicht mehr.
- Keine Miete. In diesem Fall ist nichts zu versteuern, Kosten können allerdings auch nicht geltend gemacht werden.

Keine Ausnahme: Gemeinschaften

Bei Grundstücksgemeinschaften und geschlossenen Immobilienfonds gelten die gleichen Regeln in Hinsicht auf Liebhaberei, allerdings gleich zweifach. Denn die zuvor aufgestellten Grundsätze müssen sowohl auf der Gemeinschaftsebene als auch für den einzelnen Gesellschafter geprüft werden. Handeln Fonds oder die Gemeinschaft mit Einkunftserzielungsabsicht oder weisen den Totalüberschuss nach, werden die negativen Einkünfte grundsätzlich auf die Beteiligten verteilt. Bei diesen ist dann noch separat zu prüfen, ob sie ihre Anteile nur kurzfristig besitzen oder halten möchten.

Das notwendige Übel: Die Überschussprognose

Eine Prüfung auf Liebhaberei entfällt, wenn zu Beginn der Vermietung nichts für eine Befristung spricht, der Kauf oder Bau einer Immobilie also ausschließlich für Zwecke der langfristigen Vermietung

gedacht war. In einer Reihe von Sondersituationen (kurzfristige Verträge, zügiger Hausverkauf, spätere Eigennutzung, Vermietung an Angehörige oder Ferienwohnungen) geht das Finanzamt davon aus, dass keine Einkunftserzielungsabsicht vorliegt. Folge: Verluste sind nur absetzbar, wenn über die Laufzeit hinweg ein Totalüberschuss erzielt werden kann.

Hierzu muss dann eine Überschussrechnung vorgelegt werden. Das Finanzamt verlangt vom Vermieter eine Prognose über die zu erwarteten Einnahmen und Ausgaben. Der Zeitraum umfasst pauschal 30 Jahre, sofern die Mietdauer nicht von vorneherein kürzere Fristen vorsieht. Motto: Kommt die Rechnung per Saldo zu einem positiven Ergebnis, ist die Einkunftserzielungsabsicht nachgewiesen, Anfangsverluste werden anerkannt.

Hinweis: Diese Prognose ist für jedes Mietverhältnis getrennt zu erstellen, also in der Regel pro einzelner Wohneinheit. Dabei sind die steuerlichen Vorschriften maßgebend. Als Ausgaben wird daher nur abgezogen, was auch als Werbungskosten gilt. Einkalkulierte spätere Verkaufsgewinne zählen aber nicht zu den erwarteten Erlösen.

Einnahmen und Ausgaben sind anhand von durchschnittlichen Beträgen der vergangenen fünf Jahre wie folgt zu schätzen:

	Geschätzte Einnahmen für den Prognosezeitraum
+	Sicherheitszuschlag auf die Einnahmen von zehn Prozent
+	Investitionszulagen
-	Geschätzte Ausgaben für den Prognosezeitraum
+	Sicherheitszuschlag auf die Ausgaben von zehn Prozent
+	Tatsächlich angesetzte AfA-Beträge
-	Lineare AfA-Beträge
=	Überschussprognose

Das Ergebnis wird dann steuerlich ausgewertet:

- Fällt die Rechnung positiv aus, ist die Gewinnerzielungsabsicht belegt, die anfänglichen Verluste sind problemlos absetzbar.
- Bei einem negativen Ergebnis können zusätzliche Argumente angebracht werden, die noch zu schwarzen Zahlen führen. Vorgebracht werden kann beispielsweise, dass die Aufwendungen in den folgenden Jahren durch Umschuldung oder Minderung der Verwaltungskosten deutlich sinken oder es durch einen Wechsel der Nutzer zu höheren Mieteinnahmen kommt.
- Lassen sich die roten Zahlen nicht aus der Welt schaffen, werden die Verluste steuerlich nicht anerkannt, es liegt Liebhaberei vor. Sollte es später einmal zu einem Jahr mit Überschüssen kommen, müssen diese allerdings dann auch nicht versteuert werden.

RK

Geldanlage: Runter mit Kapitaleinnahmen und Spekulationsgewinnen

War das Börsenjahr gut oder flossen Zinsen und Dividenden üppig, sollten die steuerpflichtigen Einkünfte noch gedrückt werden. Wir zeigen die besten Strategien.

Wie immer kurz vor Jahresende geht der Blick von Sparern und Börsianern in Richtung auf das Finanzamt. Da wird kalkulatorisch gerechnet, wie hoch voraussichtlich die Kapitaleinnahmen und welche Spekulationsgewinne angefallen sind. Oberstes Ziel ist hierbei, Zinsen und Dividenden unter den letztmalig hohen Sparerfreibetrag von 1.370 Euro und Börsenerträge unter die Freigrenze von 512 Euro zu drücken. Ein vergebliches Mittel ist die Suche nach Verlustzuweisungsgesellschaften. Denn Investoren, die üblicherweise noch kurz vor Silvester bei geschlossenen Fonds zuschlagen, können die angefallenen negativen Einkünfte bereits seit Ende 2005 nicht mehr mit anderen Einkunftsarten verrechnen. Diese Modelle lohnen sich zwar grundsätzlich zur Langfristanlage mit moderater Steuerbelastung, aber nicht mehr kurzfristig zur Einkommensminderung.

Senkung der Spekulationsgewinne

Wer kurzfristig mit Wertpapieren oder an der Terminbörse spekuliert, muss die Gewinne mit dem Finanzamt teilen und kann Verluste nur sehr eingeschränkt geltend machen. Daher macht es Sinn, das Ergebnis aus steuerlicher Sicht zum Jahresende noch zu optimieren. War 2006 bislang erfolgreich, sollte der bislang angefallene Gewinn innerhalb der Jahresfrist berechnet werden.

- Liegt das Verkaufsplus insgesamt unter der Freigrenze von 512 Euro, kann die Arbeit eingestellt werden. Diese Gewinne bleiben steuerfrei. Dabei müssen Aktienerträge nur zur Hälfte addiert werden.
- Liegt das Ergebnis knapp über 512 Euro, können sich Sparer ebenfalls beruhigt zurücklehnen. Denn die bei An- und Verkauf anfallenden Spesen, Nebenkosten oder Ausgabeaufschläge dürfen mindernd berücksichtigt werden.
- Fallen die Erträge größer aus, rettet ein gezielter Wertpapierverkauf, um das Plus unter die Freigrenze zu drücken. Benötigt werden hierzu Papiere, die noch kein Jahr im Depot liegen und Buchverluste aufweisen. Aber Vorsicht. Bei Aktien gilt das Halbeinkünfteverfahren, ein realisiertes Minus wirkt sich nur mit 50 Prozent aus. Besser ist daher der Verkauf von Fonds oder Zertifikaten.
- Haben Anleger aus dem Vorjahr noch einen vortragsfähigen Veräußerungsverlust, ist der zu berücksichtigen. Diese roten

Zahlen etwa aus Aktienverkäufen dürfen auch mit Gewinnen aus Fonds verrechnet werden.

Damit das dem Finanzamt letztendlich präsentierte Ergebnis tatsächlich maximal 511,99 Euro beträgt, sind einige steuerliche Besonderheiten zu beachten. Sonst war die Mühe umsonst und es fallen Steuern an. Denn auch bei Überschreitung von einem Euro ist der gesamte Gewinn steuerpflichtig und nicht nur der übersteigende Betrag. Denn Freigrenze ist nicht gleich Freibetrag. So wirkt sich ein realisierter Verlust innerhalb der einjährigen Spekulationsfrist nur aus, wenn der Verkaufserlös noch 2006 aufs Konto fließt. Das ist bei einem Börsenverkauf Ende Dezember nicht mehr gewährleistet, die Banken schreiben den Betrag immer erst ein paar Tage später gut. Damit das Finanzamt keinen Gestaltungsmissbrauch unterstellt, sollten die abgestoßenen Wertpapiere nicht postwendend wieder in gleicher Stückzahl erworben werden. Nicht schädlich ist hingegen der Kauf anderer Produkte.

Beispiel: Ein Aktionär hat im November 2005 1.000 Aktien der Deutschen Telekom zu 15,30 Euro gekauft. Die stößt er im Oktober 2006 zu 12,30 Euro ab und kauft vom Erlös noch am gleichen Tag Vodafone-Papiere. Der Spekulationsverlust von (1.000×3) 3.000 wirkt sich steuerlich zur Hälfte aus, da der Verkauf innerhalb der einjährigen Haltefrist passiert ist und kein Gestaltungsmissbrauch vorliegt.

Sofern das laufende Jahr bislang überwiegend rote Zahlen gebracht hat, sind zwei Strategien sinnvoll:

- Es können noch Gewinne realisiert werden, die dann über die Verrechnung steuerfrei bleiben.
- Verbleibende Verluste werden für die Folgejahre konserviert und wirken sich aus, sofern entsprechende Gewinne anfallen. Sie müssen aber unbedingt im Jahr der Entstehung angegeben werden, das stellt eine aktuelle Gesetzesänderung klar.

Minderung der Kapitaleinnahmen

Liegen die Kapitaleinnahmen vor dem Jahresende über dem Sparerfreibetrag von 1.370 Euro, kann bei knappem Überschreiten der Grenze noch der Kauf von Fachbüchern oder das bezahlte Geldanlageseminar in die Steuerfreiheit retten. Dabei ist zu beachten, dass der Aufwand nur zu 50 Prozent zählt, wenn die Kosten auf Dividen-

den entfallen, die dem Halbeinkünfteverfahren unterliegen. Allerdings muss der Betrag schon über dem Werbungskosten-Pauschbetrag von 51 (Ehepaare 102) Euro liegen, sonst wirkt er sich nicht aus.

Lohnender ist jedoch der Einsatz von Stückzinsen. Das ist der rechnerische Ertragsanteil von Anleihen, der zeitanteilig auf den Zeitraum zwischen zwei Zinsterminen entfällt. Beim Kauf von Rentenwerten muss dieser rechnerische Zinsertrag zusätzlich gezahlt werden und gilt als negative Kapitaleinnahme. Fällt die Ausschüttung nun erst nach Silvester 2006 an, kommt es zu einer effektiven Senkung der Einkünfte.

Beispiel: Ein Anleger kauft Ende Dezember 2006 Anleihen, deren Ausschüttungstermin im Januar liegt. Er muss 1.400 Euro Stückzinsen bezahlen. Hat er bislang Zinsen von 2.800 Euro erzielt, bleibt unter Ansatz von Sparerfreibetrag und Werbungskosten-Pauschbetrag alles steuerfrei. Sofern keine anderen Kapitaleinnahmen vorliegen, mindern die gezahlten 1.400 Euro entsprechend andere Einkünfte wie Lohn oder Miete.

Allerdings ist in diesem Jahr eine negative Besonderheit zu beachten. Denn ab 2007 mindert sich der Sparerfreibetrag, so dass die dann erhaltene Ausschüttung unter verschärften Bedingungen besteuert wird. Dann kann sich der kurzfristige Spareffekt im Nachhinein als nachteilig ausweisen. Sofern die Stückzinsen dennoch verwendet werden sollen, lassen sie sich besonders lukrativ mit Dividenden verrechnen. Dann mindern die Negativzinsen in voller Höhe die nur zur Hälfte erfassten Ausschüttungen; die Stückzinsen wirken sich also doppelt aus.

Hinweis: Anstelle von Stückzinsen kann auch der Zwischengewinn bei Rentenfonds verwendet werden, unabhängig davon, ob die Gesellschaft ausschüttet oder thesauriert. Dabei ist jedoch zu beachten, dass der beim Kauf in Rechnung gestellte Ausgabeaufschlag den steuerlichen Effekt minimiert und bei kurzfristigem An- und Verkauf sogar gefährdet. Geeignet sind daher in der Regel eher Geldmarktfonds, allerdings ist hier der aufgelaufene Zinsertrag nicht besonders hoch.

Effektiver Einsatz von Rürup-Renten

Bereits seit 2005 besteht die Möglichkeit, für den Ruhestand über eine private kapitalgedeckte Rentenversicherung zu sparen. Begünstigte Beiträge für die eigene kapitalgedeckte Altersversorgung liegen vor, wenn die Auszahlung einer monatlichen lebenslangen Leibrente nicht vor dem 60. Geburtstag vorgesehen ist. Die Beiträge können dann im Jahr 2006 zu 62 Prozent als Sonderausgaben steuermindernd geltend gemacht werden. Dabei gilt ein einheitlicher Höchstbetrag der als Sonderausgaben abziehbaren Altersvorsorgeaufwendungen von 20.000 Euro, der sich bei zusammen veranlagten Ehegatten auf 40.000 Euro verdoppelt. Da der Abzugsbetrag bei Arbeitnehmern um den steuerfreien Arbeitgeberanteil zur Rentenversicherung kürzt wird, lohnt sich die Rürup-Rente erst einmal vorrangig für Selbstständige und Rentner aus, die keine oder nur geringe Beiträge in die gesetzliche Rentenversicherung oder an berufstätige Versorgungseinrichtung einzahlen.

Ab diesem Jahr kommt es auch nicht mehr zur so genannten Rürup-Falle, wonach die Sonderausgaben bei bestimmten Rechenkonstellationen wirkungslos verpuffen. Wer jetzt noch eine Police abschließt, kann insbesondere bei hoher Progression effektiv die Steuerlast senken und ein Teil der Einzahlungen über die Erstattung vom Finanzamt finanzieren.

Beispiel: Ein lediger Unternehmer zahlt Anfang Dezember 20.000 Euro in eine Rürup-Police ein. Mit Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag zahlt er rund 45 Prozent Steuern.

Beiträge in eine Rürup-Police 2006	20.000
davon absetzbar als Sonderausgaben 62%	12.400
Spitzensteuersatz inkl. Kist und SolZ	45%
Steuerersparnis	- 5.580
Netto-Eigenleistung	14.420

Ist der Selbstständige oder ein Rentner schon 60 Jahre alt, kann er sofort eine lebenslange Auszahlung verlangen. Dies hat den Vorteil, dass die Rente auf Dauer nur mit dem Ertragsanteil von 52 Prozent erfasst wird.

RK

Top Thema »

Arbeitnehmer

Fortsetzung von S. 81

- Kosten für das Arbeitszimmer sind 2007 meist nicht mehr absetzbar. Hier sind rechtzeitige Alternativlösungen gefragt.
- Die Umsatzsteuer steigt um drei Prozent, so dass Investitionen vor Neujahr Geld sparen können.
- Die Fahrt zur Arbeit ist steuerlich schlechter absetzbar, hier muss genau gerechnet werden.
- Kinderbetreuung und Dienste rund um Haus und Garten sind schon seit Anfang 2006 besser absetzbar. Hier lässt sich oft noch Einsparpotential generieren.
- Das Elterngeld kommt. Sofern Nachwuchs in Sicht ist, muss das Einkommen möglichst hochgerechnet werden.
- Bei der Erb- und Schenkungsteuer ist insbesondere bei den Immobilien eine Höherbewertung geplant. Ein rechtzeitiger Übertrag ist erwägenswert.

Nachfolgend bewährte und aktuelle Gestaltungshinweise, die helfen sollen, noch bis zum Jahresende Steuerminderungspotential zu sichern, dieses noch rechtzeitig umzusetzen und dann ohne Hektik die Weichen fürs neue Jahr zu stellen. Dabei ist zu beachten, dass es 2007 nicht zu einer Tarifänderung bei der Einkommensteuer kommt. Die Reichensteuer wird zwar eingeführt, betrifft aber nur Einkünfte oberhalb von 250.000 Euro.

Tipps für alle Steuerzahler

Auf Grund der persönlichen Verhältnisse kann es sich lohnen, Einkünfte noch ins laufende Jahr vorzuziehen oder aber nach 2007 zu verlagern. Das hängt davon ab, welches Gesamteinkommen für beide Jahre kalkuliert wird. Steht etwa für 2007 eine hohe Abfindung oder Gratifikation ins Haus, sollten Einnahmen noch bis Silvester verbucht oder geplante Ausgaben erst anschließend realisiert werden. Gleiches gilt, wenn es 2006 voraussichtlich zu einem Verlustjahr wird. Hier verpuffen Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen wirkungslos, wenn das Einkommen nicht noch mit vorgezogenen Einnahmen in die Pluszone verschoben wird.

Umgekehrt sollte die Strategie sein, wenn das aktuelle Jahr besonders erfreuliche Ergebnisse bringt. Dann sorgen Spenden, Werbungskosten oder Betriebsausgaben genauso für eine Verminderung der Steuerlast wie die auf nach Neujahr verschobenen Einnahmen. Will der Chef zum Beispiel noch einen Bonus zahlen, sollte er sich mit der Überweisung ruhig Zeit lassen.

Hinweis: Maßgebend für den Ansatz von Einnahmen und Ausgaben ist generell das Datum des Zuflusses, also die Verbuchung auf dem Konto, sofern es nicht um den Bilanzgewinn geht. Wer das 2006 erhaltene Hörgerät erst nach Silvester bezahlt, kann diese außergewöhnliche Belastung erst 2007 absetzen. Wird hingegen eine Anzahlung auf die im Januar gelieferte Brille oder durchgeführte

Hausrenovierung noch im Dezember überwiesen, kann dieses noch das Einkommen 2006 mindern.

Quittungen über Kleinbeträge zu sammeln lohnt sich besonders bei Aufwendungen rund um die Krankheit. Denn diese Beträge wirken sich beim Finanzamt steuermindernd als außergewöhnliche Belastungen aus. Da Bürger durch die Gesundheitsreform für immer mehr Kosten selber aufkommen müssen, gewinnt diese steuerliche Vergünstigung eine immer größere Bedeutung. Denn neben der Zahlung zu Rezepten und der quartalsweise fälligen Praxisgebühr können auch die Fahrten zum Arzt oder Krankenhaus abgesetzt werden. Das Finanzamt prüft bei Krankheitskosten generell nicht, ob Behandlung, Arztbesuch oder Medizin überhaupt erforderlich oder notwendig war. Absetzbar ist dabei grundsätzlich alles, was nicht erstattet wird. Das reicht von der Anschaffung einer Brille, einem Hörgerät, einem Treppenlift oder einer Gehhilfe bis hin zur Kur, Frischzellenbehandlung und neuen Zähnen. Da kommen innerhalb der Familie übers Jahr gesehen schnell Beträge von weit über 1.000 Euro zusammen.

Viele Steuerzahler haben die Unmengen von Einzelbelegen in der Vergangenheit nicht gesammelt oder bei der Steuererklärung nicht beachtet. Der Grund: Krankheitskosten wirken sich steuerlich nur aus, sofern ein gewisser Betrag als zumutbare Eigenbelastung überschritten wird. Die Höhe richtet sich nach Einkommen und Familienstand und beträgt bei einem Ehepaar mit 50.000 Euro Jahreseinkommen 2.500 Euro. Eltern mit drei Kindern können bei gleichem Einkommen aber bereits sämtliche Kosten absetzen, die über 500 Euro liegen, was bei einer großen Familie in der Regel der Fall sein wird. Werden keine Belege gesammelt, lässt sich im Nachhinein kaum einschätzen, wie hoch die Aufwendungen insgesamt waren. Zumal auch andere Aufwendungen wie etwa die Beseitigung von Hochwasserschäden, Beerdigungskosten oder Ehescheidungskosten als außergewöhnliche Belastung gelten und für die Bemessung der zumutbaren Eigenbelastung mit der Summe der Krankheitskosten zusammengerechnet werden. Da die Eigenbelastung den Kosten in jedem Jahr gegenübergestellt wird, kann es sinnvoll sein, den Aufwand zu bündeln und damit alle zwei Jahre über die Hürde zu kommen. Denn steuerlich kommt es ausschließlich auf den Zahlungszeitpunkt an. Daher sollten sämtliche Kosten soweit möglich geballt in einem Jahr bezahlt werden, auch wenn sie auf verschiedene Zeiträume entfallen. Gegenzurechnen sind in jedem Fall die Erstattungen der Krankenkasse.

Nachfolgend eine Reihe von für Familien denkbaren Steuersenkungsmaßnahmen für 2006:

Checkliste für alle Steuerzahler

- > Kommt die grobe Einkommenskalkulation zu enttäuschenden Ergebnissen, sollte ein Antrag auf rückwirkende Anpassung der

- Vorauszahlung für 2006 gestellt werden.
- > Belastend auf die Haushaltskasse wirkt sich die Erhöhung der Umsatzsteuer auf 19 Prozent aus. Größere Investitionen wie etwa ein neues Auto oder eine Renovierung sind daher vorzuziehen. Allerdings gelingt die Abrechnung nach dem alten Tarif nur, wenn die bestellten Gegenstände spätestens Silvester ausgeliefert oder die Arbeiten bis dahin abgenommen werden. Auftrag oder Anzahlung in 2006 helfen nicht. Keine Alternative ist das Leasing. Denn die Steuererhöhung wirkt sich direkt auf die laufenden Raten ab dem Jahreswechsel aus, selbst wenn der Vertrag noch 2006 abgeschlossen wird. Sinnvoll ist daher etwa beim geleasteten Pkw noch eine Sonderzahlung im alten Jahr zu 16 Prozent.
 - > Ein Kauf von Arbeitsmitteln kann noch für Werbungskosten sorgen. Liegt der Preis netto bei maximal 410 Euro, können die Aufwendungen sofort komplett abgezogen werden. Bei teureren Anschaffungen sind die Kosten lediglich zeitanteilig über die Abschreibung zu berücksichtigen. Aus Sicht der Steuer ist es daher günstiger, im Dezember noch Schreibtisch und Regal zu je 350 Euro zu bezahlen, als einen PC für 700 Euro.
 - > Über die Wahl des Zahlungstermins von Kirchensteuer, Spenden, Krankheitskosten oder Unterhaltsleistungen werden die Ausgaben ins einkommensstärkere Jahr verschoben.
 - > Liegen Verlustvorträge aus 2005 vor, wirken sich Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastung meist nicht aus. Sie sind daher ins nächste Jahr zu verschieben.
 - > Selbstständige und Rentner können noch schnell eine Rürup-Police abschließen. Von den Beiträgen lassen sich noch bis zu 12.400 Euro und bei Ehegatten unabhängig vom Versicherten bis zu 24.800 Euro als Sonderausgaben absetzen.
 - > Eine Heirat aus rein steuerlichen Gründen lohnt vor Neujahr, wenn ein Partner Alleinverdiener ist. Hier bringt die Zusammenveranlagung einen Steuervorteil von mehreren tausend Euro. Entfallen auf einen Partner rund 70 Prozent des gemeinsamen Einkommens, sinkt der Steuervorteil geringfügig. Nur Paare, die in etwa gleich viel verdienen, können sich mit der Hochzeit Zeit lassen.
 - > Für 2007 geborene Kinder gibt es das neue Elterngeld für den Elternteil, der seine Erwerbstätigkeit reduziert. Der Zuschuss richtet sich nach dem entfallenden Nettoeinkommen der letzten zwölf Monate vor der Geburt. Für Arbeitnehmer kann es sich lohnen, das Nettoeinkommen des zu Hause verbleibenden Elternteils zu erhöhen. Das gelingt beispielsweise, indem dieser frühzeitig in eine bessere Steuerklasse wechselt. Das bringt ein höheres Nettogehalt, das anschließend für das Elterngeld maßgebend ist.
 - > Sofern die seit Jahresbeginn verbesserten Vergünstigungen für haushaltsnahe Dienstleistungen noch nicht ausgeschöpft sind, rettet der rechtzeitige Auftrag an Handwerker und Gärtner die Steuerermäßigung von bis zu 1.200 Euro, wenn die Rechnung bis Silvester bezahlt wird. Zudem darf rückwirkend ab 2003 der private Umzug geltend gemacht werden.
 - > Seit 2006 werden die Aufwendungen für die Betreuung des Nachwuchses deutlich besser gefördert. Hier sind Rechnungen und Überweisungsbelege zu sichten, denn diese sind notwendige Voraussetzung für die Steuervergünstigung.
 - > Verträge unter nahen Angehörigen sollten auf Fremdblichkeit hin gesichtet werden. Bei geplanten Änderungen ab Januar ist eine schriftliche Anpassung noch im alten Jahr ratsam.

RK

Impressum

- » **Herausgeber:**
Michael Opoczynski
- » **Chefredaktion (V.i.S.d.P.):**
Monika Stuart-Houghton (MS-H)
- » **Autoren dieser Ausgabe:**
RiFG Dr. Peter Bilsdorfer (PB)
Dipl.-Fw. (FH) Robert Kracht (RK)
- » **Layout:**
Wolfgang Schuppener
- » **Redaktionsschluss:** 14.11.2006
- » **Redaktionsanschrift:**
Valuenet GmbH
Schleißheimer Straße 282
80809 München
- » **Verlagsanschrift:**
Buhl Data Service GmbH
Am Siebertsweiher 3/5
57290 Neunkirchen
- » **Zuschriften bitte nur per eMail an:**
redaktion@buhl.de
- » **Erscheinungsweise:** 12-mal jährlich
- » **Abo-Service:**
Telefon: 0180 53 54 55 1 (0,12 EUR/min.)
Telefax: 0180 53 54 57 30 (0,12 EUR/min.)
- » **Bezugsbedingungen:**
Jahresabonnement Euro 30,00 (inkl. MwSt.).
Versand per eMail als PDF-Dokument plus
Jahresinhaltsverzeichnis. Die Zahlung erfolgt im
voraus, die Bezugsdauer verlängert sich jeweils
um ein Jahr.

Sie können das Abonnement jederzeit ohne Angabe
von Gründen abbestellen. Eine Mitteilung an den
Abo-Service genügt. Geld für bereits gezahlte aber
noch nicht gelieferte Ausgaben erhalten Sie dann
umgehend zurück.

Für Premium-Service-Kunden der Buhl-Steuerpro-
gramme übernimmt Buhl Data Service die Kosten.
- » **Hinweis:**
Alle Beiträge sind nach besten Wissen und Ge-
wissen recherchiert und erstellt worden. Für Rich-
tigkeit, Vollständigkeit und Aktualität kann jedoch
keinerlei Haftung übernommen werden. Nachdruck,
Übersetzung und Vervielfältigung nur mit schriftli-
cher Genehmigung. Für zugesandte Manuskripte,
Bildmaterial und Zuschriften wird keinerlei Gewähr
übernommen. Für die vollständige oder teilweise
Veröffentlichung in den Sparbuch-Steuertipps oder
die Verwertung in jeglicher digitalisierter Form wird
das Einverständnis vorausgesetzt.

Vorschau: Das erwartet Sie in Ausgabe 12_2006

Alle Steuerzahler:

Freibetrag auf die Lohnsteuerkarte: Wie sich jetzt schon die Steuererstattung vorziehen lässt, lesen Sie in der nächsten Ausgabe der Sparbuch-Steuertipps.

Unternehmer:

Rürup-Rente: Die private Altersvorsorge geht mit verbesserten Spielregeln ins dritte Jahr. Wie Sie hier profitieren können, erfahren Sie bei uns.

Immobilienbesitzer:

Investment in Immobilien: Wie REITs, offene und geschlossene Immobilienfonds, Immobilienaktien und Zertifikate besteuert werden.